



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Malsch

(Feuerwehrentschädigungssatzung)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	4
§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen	5
§ 4 Zusätzliche Entschädigung.....	5
§ 5 Antrag	6
§ 6 Freiwilligkeitsleistungen	7
§ 7 Auszahlung	7
§ 8 Inkrafttreten.....	7

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malsch (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 14.05.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je angefangene Stunde und ihren Verdienstaufschlag in der tatsächlichen Höhe ersetzt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je angefangene Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser nach Abs. 1 ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Lehrgang gewährt:

- für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden 25 Euro;
- für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden 50 Euro;
- für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden 75 Euro;
- für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden 100 Euro.

Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaussfall, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Malsch auf Antrag der Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe erstattet.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach § 1 Satz 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und

Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktion	Euro/ Monat
Kommandant	108 €
Stv. Kommandant	54 €
Abteilungskommandant	54 €
Stv. Abteilungskommandant	27 €
Gesamtjugendwart	42 €
Stellv. Gesamtjugendwart	21 €
Abteilungsjugendwart	21 €
Stellv. Abt. Jugendwart	11 €
Fahrzeugwart - Abteilungen	9 €
Funkwart	9 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktion	Euro/ Monat
Kommandant	252 Euro/Monat
Stv. Kommandant	126 Euro/Monat
Abteilungskommandant	126 Euro/Monat
Stv. Abteilungskommandant	63 Euro/Monat
Gesamtjugendwart	98 Euro/Monat
Stv. Gesamtjugendwart	49 Euro/Monat
Abteilungsjugendwart	49 Euro/Monat
Stv. Abteilungsjugendwart	25 Euro/Monat
Fahrzeugwart - Abteilungen	21 Euro/Monat
Funkwart	21 Euro/Monat
Abt. Kassenwart	10 Euro/Monat
Abt. Kleiderkammerwart	10 Euro/Monat
Zugführer vom Dienst	15 Euro / Tag

(3) Feuerwehrangehörige, die nicht unter Absatz 1 fallen und in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Ausbildungs- und Übungsdienst sowie Aufgaben der Brandschutzerziehung durchführen und somit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,- Euro je Ausbildungs- und Übungsdienst.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 2 sowie den Anträgen auf Auslagenersatz im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Auszahlung

(1) Die Entschädigungen nach den §§ 1, 2 und 3 werden im jeweilig folgenden Jahresquartal für das zurückliegende Jahresquartal ausbezahlt.

Ausnahmen sind hierzu auf Antrag möglich.

(2) Die Ausbezahlung der zusätzlichen Entschädigungen gemäß § 4 erfolgt monatlich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28. Februar 2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist

verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Malsch, 21.05.2024

gez.

Markus Bechler

Bürgermeister

Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Malsch ist am 23.05.2024 erfolgt.